



Bedingungen für die Versicherung von Booten und Effekten (BVBE)

Stand 01.03.2015

1	Gegenstand der Versicherung	13	Fälligkeit der Entschädigungsansprüche
2	Geltungsbereich	14	Vorvertragliche Anzeigepflichten
3	Umfang der Versicherung	15	Gefahrerhöhung
4	Wrackbeseitigungskosten	16	Obliegenheiten im Schadenfall
5	Aufwendungen	17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
6	Ausschlüsse und Einschränkungen	18	Veräußerung des Wassersportfahrzeuges
7	Herbeiführung des Versicherungsfalles	19	Kündigung im Schadenfall
8	Versicherungswert - feste Taxe	20	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
9	Entschädigungsleistungen	21	Verlängerung des Versicherungsvertrages
10	Selbstbeteiligung	22	Allgemeine Bestimmungen
11	Schadenfreiheitsrabatt	23	Zuständiges Gericht
12	Versicherungsbeginn, Beitrag	24	Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind das im Antrag näher bezeichnete Wassersportfahrzeug einschließlich der zum Gebrauch des Wassersportfahrzeuges notwendigen Ausrüstungsgegenstände, die fest an- oder eingebaute technische Einrichtung, Beschläge, Winden, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Reservesegel sowie die eingebaute Maschinenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube.
- 1.2 Versichert sind, falls im Antrag ein separater Versicherungswert aufgegeben worden ist, der Außenbordmotor einschließlich Tank und Zubehör, das Beiboot, die Rettungsinsel, der Trailer, sich an Bord befindende lose nautische und technische Instrumente und Geräte.
- 1.3 Versichert sind Effekten (Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie z. B. Kleidungsstücke, Ölzeug, Bordwäsche, Bordgeschirr, Angel- und Tauchausrüstung, Wasserski sowie Foto- und Videoausrüstungen) mit 2% der Versicherungssumme (mind. EUR 500,-, max. EUR 3.000,-). Für jeden einzelnen versicherten Gegenstand gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf EUR 250,-, selbst wenn er einen höheren Wert hat. Abweichungen von diesen Begrenzungen können separat vereinbart werden.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt, soweit im Antrag nichts Gegenteiliges vermerkt ist:
- 2.1.1 Geltungsbereich I: Binnengewässer
- Beschränkt auf die Binnengewässer, Seen, Flüsse und Kanäle in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz und Österreich, jedoch ohne die Boddengewässer der Ostsee.
Geltungsbereich II: Binnengewässer Europas, Nord- und Ostsee
- auf allen Binnengewässer Europas, jedoch ohne die Binnengewässer von Albanien, Moldawien, der Ukraine, der Krim, Weißrussland, Russland und Kasachstan,
- Ostsee, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Russlands,
- Nordsee, mit der Grenze von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilenzone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjords, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord noch mitversichert sind, die Begrenzung im südlichen Teil, im Ausgang des Ärmelkanals, bildet die gerade Linie vom südenglischen Ort Land's End über den französischen Ort Ouessant und weiter bis Brest.
Geltungsbereich III: Europa/Mittelmeer
- zusätzlich zum Geltungsbereich II
- das Mittelmeer einschließlich Dardanellen und Schwarzem Meer, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Libanons, Syriens, der Ukraine, der Krim, Russlands und Georgiens,
- das Gebiet der Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° nördlicher Breite, nördlich mit 40° nördlicher Breite, westlich mit 20° westlicher Länge, jedoch ohne die Küstengewässer Marokkos,
- im Gebiet des Nordatlantiks und der Biskaya begrenzt mit nördlich 50° nördlicher Breite, südlich mit 40° nördlicher Breite und westlich mit 12° westlicher Länge im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.
- 2.1.2 Urlaubsdeckung
Eine Erweiterung der Geltungsbereiche I und II auf den Geltungsbereich III ist, nach vorheriger Anmeldung beim Versicherer in Textform, einmalig im Versicherungsjahr für einen durch den Versicherungsnehmer genannten zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 6 Wochen mitversichert. Für den Zeitraum der Fahrtgebietserweiterung gilt abweichend von Ziffer 10.1 der doppelte Selbstbehalt je Schadeneignis als vereinbart.
- 2.1.3 auf dem Lande, während des Winterlagers, während der Ausführung von Reparaturen und Aus- und Umbauten,
- 2.1.4 beim Anlandholen und Zuwasserlassen sowie während der Transporte mit Land-, Fluss oder Seefahrzeugen innerhalb des versicherten Geltungsbereiches, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.
- 2.2 Eine Überschreitung des Geltungsbereiches kann nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung eingeschlossen werden.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 3.2 Die Maschinenanlagen, die elektrisch oder durch Motor betriebene Ausrüstung, die nicht fest eingebauten nautischen Instrumente, die optischen Geräte und die persönlichen Effekten sind versichert gegen Schäden durch Unfall des Wassersportfahrzeuges, Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung sowie mut- und böswillige Handlungen fremder Personen.

4 Wrackbeseitigungskosten

- 4.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Heben, Entfernen, Entsorgen des Wracks (Wrackbeseitigungskosten) zusätzlich und bis zur Höhe der Kasko-Versicherungssumme, mindestens jedoch bis zu EUR 1.000.000,--. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

5 Aufwendungen

- 5.1 Schadenabwendung / Schadenminderung
Ersetzt werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
- 5.2 Bergung und Hilfeleistung
Ersetzt werden die vernünftigerweise aufgewendeten Kosten für Hilfeleistung und Bergung des Fahrzeuges nach einem Unfall. Der Versicherungsnehmer darf jedoch schriftliche Abmachungen mit Bergern oder Hilfeleistenden nicht ohne vorherige Zustimmung der Versicherer treffen, es sei denn, dass dieses durch die besondere Gefahrensituation, in welcher sich das Fahrzeug befindet, geboten ist. Gleiches gilt für Abmachungen über die Höhe der Vergütung nach erfolgter Bergung.
- 5.3 Schleppkosten
Sofern durch eine technisch bedingte Manövrierunfähigkeit eine Notfallsituation entsteht, ersetzt der Versicherer die Schleppkosten bis zur nächsten Reparaturmöglichkeit auch dann, wenn kein ersatzpflichtiger Kaskoschaden vorliegt. Die Kosten sind auf EUR 3.000,-- begrenzt.
- 5.4 Ersetzt werden notwendige Kosten für die Untersuchung des Unterwasserschiffes nach einer Grundberührung, auch wenn kein Schaden festgestellt werden kann, sofern hierfür zuvor die Zustimmung (auch telefonisch) durch den Versicherer erteilt wurde.
- 5.5 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

6 Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 6.1 Nicht versichert sind:
- 6.1.1 Wert- und Schmucksachen, nicht fest eingebaute Uhren, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Bank- und Kreditkarten, Dokumente,
- 6.1.2 Lebens- und Genussmittel,
- 6.1.3 Nicht fest eingebautes nautisches und technisches Zubehör sowie persönliche Effekten während des Winterlagers,
- 6.1.4 Überschreitungen des Versicherungswertes von EUR 250,-- bei einzelnen versicherten Effekten-Gegenständen, sofern der höhere Einzelwert nicht jeweils vereinbart ist,
- 6.1.5 Totalverlust durch Diebstahl von Außenbordmotoren, sofern diese nicht mit dem Fahrzeug durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherungseinrichtung fest verbunden bzw. gesichert sind oder sich in einem verschlossenen Gebäude / Raum befinden,
- 6.1.6 Totalverlust durch Diebstahl eines versicherten Trailers oder des Wassersportfahrzeuges auf einem Trailer, wenn der Trailer nicht gesondert gegen Diebstahl gesichert ist (z. B. Radkralle mit Radmuttersicherung, abgeschlossenen Kupplungssicherung, Kolumbusei, Kette aus gehärtetem Stahl mit entsprechendem Schloss oder gleichwertiger im Fachhandel erhältlicher Diebstahlschutz),
- 6.2 Nicht ersetzt werden:
- 6.2.1 mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert),
- 6.2.2 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler sowie Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils nur an den unmittelbar betroffenen Teilen; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert,
- 6.2.3 Schäden durch mangelhafte Wartung und Bearbeitung,
- 6.2.4 Schäden durch Witterungseinflüsse (Regen, Schnee, Frost, Sonneneinwirkung und Hitze), Rost, Oxydation, Osmose, Fäulnis, Wurmfraß und Nagetiere,
- 6.2.5 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Innere Unruhen sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen; durch Aufruhr, Plünderung, politisch motivierte Gewalthandlungen oder sonstige terroristische Akte, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- 6.2.6 Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität oder sonstige ionisierende Strahlung sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
- 6.2.7 Schäden bei Beteiligungen an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten,
- 6.2.8 Schäden, die eintreten, während das Wassersportfahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z. B. Vercharterung/Vermietung) eingesetzt wird, sofern in der Police kein diesbezüglicher Einschluss ausdrücklich vereinbart wurde,
- 6.2.9 Schäden durch Verstöße gegen Gesetze, behördliche Vorschriften (z. B. Fehlen eines vorgeschriebenen Führerscheines für das jeweilige Fahrtgebiet), gerichtliche Anordnung und ihre Vollstreckung,
- 6.2.10 Schäden durch Unterschlagung und Betrug. Wenn jedoch der Einschluss "inkl. gewerblicher Nutzung" (Vercharterung/Vermietung) in der Police vereinbart ist, sind auch Schäden mitversichert, die bei der Vercharterung infolge von Unterschlagung bzw. Betrug durch den Charterer entstehen.
- 6.3 Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

7 Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 7.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8 Versicherungswert - feste Taxe

- 8.1 Versicherungswert ist der Zeitwert der zu versichernden Objekte.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 gilt für Wassersportfahrzeuge die nicht älter als 5 Jahre sind der Neuwert als Versicherungswert. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer der erste Eigentümer ist und dass das Wassersportfahrzeug vom Erstkauf an ununterbrochen bei der AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, versichert ist.
- 8.3 Die Höhe der Versicherungssumme hat den jeweiligen Versicherungswerten zu entsprechen und gilt als "Feste Taxe" gem. § 76 VVG. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

9 Entschädigungsleistungen

- 9.1 Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Wassersportfahrzeuges, des Außenbordmotors, des Beibootes, der Rettungsinsel, des Trailers und der persönlichen Effekten die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.
- 9.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Wassersportfahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen (wirtschaftlicher Totalverlust).
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, versicherte Gegenstände von sich aus dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Bei Teilschäden werden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt.
- 9.5 Die durch ein versichertes Ereignis entstehenden Transportkosten zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt oder Werkstatt sind mitversichert.

10 Selbstbeteiligung

- 10.1 Es gelten die in der Police und den Bedingungen vereinbarten Selbstbeteiligungen je Schadenereignis.
- 10.2 Die Selbstbeteiligung entfällt:
- 10.2.1 - für Aufwendungen gem. Ziffer 5
- 10.2.2 - bei Totalverlust, Schäden an den persönlichen Effekten, Blitzschlag, unverschuldeten Brandschäden, Schäden die in Gewahrsam eines Fuhrunternehmens / einer Expedition entstehen, Kollisionsschäden verursacht allein durch andere Fahrzeuge und Riggschäden (keine Segelschäden), sofern innerhalb der letzten zwei Jahre nachweislich durch einen Fachbetrieb ein Riggcheck durchgeführt wurde.

11 Schadenfreiheitsrabatt

- 11.1 Sofern in der Police ein Schadenfreiheitsrabatt vereinbart worden ist, werden dem Versicherungsnehmer bei schadenfreiem Verlauf und ununterbrochener Versicherung nachfolgende Schadenfreiheitsrabatte gewährt, sofern das Versicherungsverhältnis fortgesetzt wird:
- 15 Prozent nach einem schadenfreien Versicherungsjahr,
 - 25 Prozent nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren,
 - 30 Prozent nach drei schadenfreien Versicherungsjahren,
 - 40 Prozent nach vier schadenfreien Versicherungsjahren.
- Hat der Versicherer eine Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet, so erfolgt ab nächster Hauptfälligkeit eine Rückstufung um eine Rabattklasse. Sind zwei oder mehr Schadenfälle während eines Versicherungsjahres eingetreten, so entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab der nächsten Hauptfälligkeit. Besteht der Vertrag bei der AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, mindestens 5 Jahre ununterbrochen schadenfrei, so entfällt eine Rückstufung bei einem Schadenfall. Ein Mindestbeitrag kann durch den Schadenfreiheitsrabatt nicht unterschritten werden.

12 Versicherungsbeginn, Beitrag

- 12.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 12.2 zahlt.
- 12.2 Erster oder einmaliger Beitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- 12.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- 12.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 12.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 12.3 Folgebeitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- 12.3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
- 12.3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 12.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.2 darauf hingewiesen wurde.

- 12.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.2 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 12.4 SEPA-Lastschriftmandat - Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift
- 12.4.1 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12.5 Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- 12.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Fälligkeit der Entschädigungsansprüche

- 13.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.
- 13.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat.
Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- 13.3 Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist die Zahlung nicht vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen fällig.
- 13.4 Bis zum Erhalt der Entschädigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wieder aufgefundene gestohlene Gegenstände zurückzunehmen.
In diesem Fall ersetzt der Versicherer neben etwaigen Teilschäden die Kosten für die erforderliche Zurückholung des Fahrzeuges.
- 13.5 Verzugsschäden hat der Versicherer nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu ersetzen, sofern er die Zahlung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verzögert hat.

14 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 14.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- 14.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Abschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.
- 14.2 Rücktritt
- 14.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 14.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 14.2.3 Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 14.3 Kündigung
- 14.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 14.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
- 14.4.1 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.
Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefährabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

- 14.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
 14.5.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 14.2 bis 14.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 14.2 bis 14.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 14.6 Anfechtung
 14.6.1 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15 Gefahrerhöhung

- 15.1 Begriff der Gefahrerhöhung
 15.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 15.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 15.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 15.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 15.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 15.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 15.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
 15.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 15.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 15.2.2 und 15.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 15.3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
 15.3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 15.3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 15.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 15.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 15.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 15.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 15.2.2 und 15.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 15.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
 15.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung

- 16.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 16.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,- hat er diese zusätzlich per Telefon, Telefax oder E-Mail anzuzeigen,
 16.1.2 die "Anweisungen für den Schadenfall" zu befolgen,
 16.1.3 für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und die Minderung des bereits entstandenen Schadens zu sorgen und hat dabei, wenn die Umstände es erfordern und gestatten, die Weisung des Versicherers einzuholen,
 16.1.4 generell dem Versicherer zum Schadennachweis folgendes zu beschaffen:
 - Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden (hierzu insbesondere Fotos),
 - Unfallskizze,
 - Namen und Anschriften der Beteiligten,
 - Namen und Anschriften von Zeugen,
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
 - Wertnachweise (z. B. Originalrechnungen).

- 16.2 Der Versicherungsnehmer hat nach einem Schadenfall vor Beauftragung einer Werft und/oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Wünscht der Versicherungsnehmer für die Reparatur die Werft und/oder Werkstatt allein zu bestimmen, so hat dieser sämtliche daraus eventuell entstehende Mehrkosten zu tragen.
- 16.3 Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände im Gewahrsam eines Transportunternehmers befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber dem Versicherer einzureichen. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Transportunternehmer sofort für die Schäden haftbar zu machen und darüber dem Versicherer auf dessen Verlangen auch Nachweis zu liefern.
- 16.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer, vor Beginn der Reparatur, Gelegenheit zur Besichtigung zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Außerdem ist er verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat die Fragen des Versicherers richtig und vollständig zu beantworten.
- 16.5 Hat der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, Regressansprüche zu sichern und dem Versicherer alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach dem Übergang des Anspruches auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.
- 16.6 Jeder Feuer- und Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde unter Einreichung einer Liste der betroffenen Gegenstände anzuzeigen. Bei Diebstahlschäden im Ausland ist die Anzeige sowohl bei der dortigen Polizei als auch bei der Polizei am Wohnort des Versicherungsnehmers notwendig. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Versicherer mitzuteilen.

17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

18 Veräußerung des Wassersportfahrzeuges

- 18.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 18.2 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 18.3 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 18.2 ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.
- 18.4 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen und mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Abweichend von Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

19 Kündigung im Schadenfall

- 19.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können beide Vertragspartner den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

- 20.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- und Anfechtungserklärung zu.
Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 VVG zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

21 Verlängerung des Versicherungsvertrages

- 21.1 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

22 Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und verpfändbar.
- 22.2 Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 22.3 Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesem Vertrag voran.
- 22.4 Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

23 Zuständiges Gericht

- 23.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 23.2 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

24 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 24.1 AIG Beschwerdemanagement
Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 97113 – 0, F +49 (0) 69 97113 – 290, E info.deutschland@aig.com, www.aig.de

- 24.2 Versicherungsombudsman e.V. in Deutschland
AIG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsman e.V. Sofern Sie mit einer Entscheidung der AIG nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.
Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.
Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsman ist aber, dass AIG zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Entscheidung zu überprüfen. Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von EUR 50.000 möglich.

Der Ombudsman der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:
Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:
T 0800 369 6000,
F 0800 369 9000
(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich)
Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:
T +49 (0) 30 206058 - 99,
F +49 (0) 30 206058 - 98
(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)
E beschwerde@versicherungsombudsman.de
www.versicherungsombudsman.de

- 24.3 Luxemburgische Schlichtungsstelle
Da AIG Europe S.A. eine in Luxemburg ansässige Versicherungsgesellschaft ist, können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Beschwerdeverfahren Beschwerden an die Schlichtungsstelle in Luxemburg gemeldet werden. Die Kontaktdaten der luxemburgischen Schlichtungsstelle für Beschwerden sind auf der Webseite von AIG Europe S.A. unter www.aig.lu verfügbar.



- 24.4 BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unterliegt der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den folgenden zuständigen Aufsichtsbehörden.
- 24.5 Zuständige Aufsichtsbehörden
AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu
Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, T +49 228 4108 0, F +49 228 4108 1550, www.bafin.de
Bei der BaFin wird die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5206 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4b FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.
- 24.6 Online-Streitbeilegungs-Plattform
Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurde europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegung-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.